

## **Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rodenbach**

Aufgrund der §§ 5, 51, und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3 und 61 des Hessischen Gesetzes über Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 26), sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rodenbach in ihrer Sitzung am 10.04.2014 folgende Gebührensatzung für den Einsatz der Feuerwehr der Gemeinde Rodenbach beschlossen:

### **§ 1 Gebührentatbestand**

- (1) Für den Einsatz der Feuerwehr der Gemeinde Rodenbach werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis Kosten erhoben, soweit der Einsatz nicht gem. § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG gebührenfrei ist.
- (2) Abs. 1 gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Bei Einsätzen zur Brandbekämpfung sind gebührenpflichtig:
  1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist; § 61 Abs. 2 HBKG
  2. die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; § 61 Abs. 2 HBKG
  3. die Fahrzeughalterin / der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin / der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. I S. 444), gilt entsprechend,
  4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,

5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben,
  6. die Person, die wider besseres Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
  7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
  8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der allgemeinen Hilfe, sind gebührenpflichtig:
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
  2. die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache oder eines Tieres, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
  3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
  4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der andere Behörde,
  5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig - angefordert hat,
- (3) Gebührenpflichtig bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen im Falle eines Brandes eine größere Zahl von Menschen gefährdet wären (z.B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Konzerten, Zirkus-Veranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte, dem eingesetzten Material sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (3) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (4) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

### § 4

#### Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -geräte, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.
- (3) Hat eine Leistung zur Folge, dass anschließend umfangreiche Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten durchzuführen sind, so werden die daraus entstehenden Arbeitsstunden nach den Gebührensätzen zusätzlich berechnet.

**§ 5****Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

**§ 6****Härtefälle**

Wenn es mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

**§ 7****Sicherheitsleistungen**

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

**§ 8****Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 01.07.1999 außer Kraft.

Die Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rodenbach wird hiermit ausgefertigt.

---

Inkrafttreten: 07.05.2014

## Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr

<b>1</b>	<b>Personalgebühren</b>	<b>EURO je 15 Minuten.</b>
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6,00
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	6,00
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.	nach tatsächlichem Aufwand
<b>2</b>	<b>Fahrzeuggebühren</b>	<b>EURO je 15 Minuten</b>
2.1	Einsatzleitwagen ELW1 zzgl. je gefahrenen km 1,00 EUR	12,50
2.2	Mannschaftstransportfahrzeug MTF zzgl. je gefahrenen km 1,00 EUR	10,00
2.3	Gerätewagen Logistik GW-L 1 zzgl. je gefahrenen km 1,25 EUR	30,00
2.4	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 zzgl. je gefahrenen km 1,25 EUR	33,50
2.5	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 zzgl. je gefahrenen km 1,25 EUR	40,00
2.6	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16 zzgl. je gefahrenen km 1,25 EUR	40,00
2.7	Rettungsboot RTB 1 inkl. Anhänger	29,00
2.8	Mehrzweckanhänger	10,00
<b>3</b>	<b>Gerätegebühren</b>	<b>EURO je 15 Minuten</b>
3.1	Tragkraftspritze TS 8/8	5,00
3.2	Motorkettensäge	3,00
3.3	Stromerzeuger	5,00
3.4	Lüfter	5,00

3.5	Elektrotauchpumpe	3,00
3.6	Flüssigkeitssauger	3,00
3.7	Auffangbehälter	5,00

**4 Bereitstellung von Löschgeräten** **EURO/ je Tag**  
(z. B. bei Veranstaltungen oder im Rahmen eines angeordneten Brandsicherheitsdienstes)

4.1	Feuerlöscher bis 12 kg	9,00
4.2	Kübelspritze	5,00
4.3	Löschdecke	7,00

**5 Reinigung, Desinfektion, Füllen, Prüfen**

Die Kosten für Reinigung, Desinfektion, Füllen und Prüfen in Einsatz gebrachter Geräte und Ausrüstungsgegenstände (z.B. Atemschutzmasken, Atemschutzgeräte, Feuerlöscher, Schutzkleidung) werden in Höhe des tatsächlichen Aufwandes berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen und Leihgebühren für Austauschgeräte werden nach Aufwand berechnet.

**6 Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und –gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen**

Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten Dritter, die Beschaffung und Entsorgung von Binde- und Schaummitteln werden die der Gemeinde Rodenbach in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.